

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

da unsere Gesellschaft immer älter wird, rücken Themen wie Pflege und Unterbringung von Angehörigen stärker in den Fokus. Wir zeigen, wie sich der Fiskus an **Pflegekosten** beteiligen lässt. Darüber hinaus fassen wir zusammen, welche **steuerlichen Änderungen** die Bundesregierung plant. Im **Steuertipp** beleuchten wir, wie Sie vermeiden können, dass eine **einmalige Unterhaltszahlung** steuerlich verloren geht.



PFLEGE

Welche Steuerentlastungen der Fiskus bei Pflegekosten gewährt

Die Pflege von Angehörigen kostet oftmals viel Geld, so dass sich die Frage nach der Absetzbarkeit der Aufwendungen stellt. Die Steuerberaterkammer Stuttgart weist darauf hin, dass Pflegebedürftige und Pflegenden steuerlich entlastet werden können.

Die pflegebedürftige Person kann ihre selbstgetragenen Pflegekosten grundsätzlich als allgemeine außergewöhnliche Belastungen abziehen. Die Kosten entstehen nämlich zwangsläufig und sind von anderen, vergleichbaren Steuerzahlern nicht zu tragen. Von den absetzbaren Kosten zieht das Finanzamt allerdings eine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab.

Voraussetzung für den steuermindernden Ansatz von Pflegekosten ist in der Regel, dass mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit oder eine erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz besteht. Auch die Kosten einer Heimunterbringung lassen sich steuerlich geltend machen. Im Fall eines krankheitsbedingten Heimaufenthalts sind die Ausgaben für Versorgung und Unterkunft abziehbar, empfangene Leistungen (z.B. aus der Pflegeversicherung) müssen aber gegengerechnet werden.

Anstelle des Abzugs der tatsächlich angefallenen Kosten als außergewöhnliche Belastungen kann die pflegebedürftige Person den **Behinderten-Pauschbetrag** geltend machen. Dessen Höhe hängt vom Grad der Behinderung ab; er beträgt zwischen 310 EUR und 3.700 EUR pro Jahr. Voraussetzung für den Ansatz des Pauschbetrags ist, dass Kosten für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf entstanden sind.

Die pflegebedürftige Person kann auch in ihrem eigenen Haushalt (der auch in einem Heim liegen kann) betreut oder gepflegt werden. Dann darf sie statt des Abzugs als außergewöhnliche Belastungen auch eine **Steuerermäßigung** für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen. In diesem Fall lassen sich 20 % der Lohnkosten, höchstens aber 4.000 EUR pro Jahr, von der eigenen tariflichen Einkommensteuer abziehen.

Auch Personen, die Pflegekosten für nahe Angehörige tragen, können diesen (einzeln nachgewiesenen) Aufwand als außergewöhnliche Belastung abziehen. Sofern sie die Pflege unentgeltlich leisten und keine Einnahmen aus der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung hierfür fließen, können sie alternativ den **Pflege-Pauschbetrag von 924 EUR** pro Jahr in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Hinweis: Wird der Pflege-Pauschbetrag beansprucht, kann die pflegende Person keine weiteren außergewöhnlichen Belastungen mehr steuermindernd abrechnen, die ihr durch die Pflege entstehen. Also muss abgewogen werden, ob der Ansatz des Pflege-Pauschbetrags oder der Ansatz der tatsächlichen außergewöhnlichen Belastungen (mit Einzelnachweis der Kosten) steuerlich günstiger ist. Nutzen Sie unser Beratungsangebot.

GESETZGEBUNG

Bundesregierung bringt zahlreiche steuerliche Änderungen auf den Weg

Die Bundesregierung hat kürzlich einen Gesetzentwurf mit zahlreichen steuerlichen Änderungen auf den Weg gebracht. Die geplanten Maßnahmen betreffen Privatpersonen, Unternehmer und Arbeitnehmer:

Der Übungsleiter-Freibetrag soll in Zukunft auch dann gewährt werden, wenn die nebenberufliche oder ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für Auftraggeber in der Schweiz ausgeübt wird.

Die Steuerbefreiung für Pflegegelder soll an die seit 2018 geltenden Regelungen des Sozialgesetzbuchs angepasst und der Entlastungsbetrag, auf den Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch haben, soll steuerlich freigestellt werden.

Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollen ab März 2019, spätestens aber ab dem 01.10.2019 verpflichtet werden, Angaben von Nutzern vorzuhalten, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Hierdurch sollen Umsatzsteuerausfälle vermieden werden. Für die Betreiber elektronischer Marktplätze sind Haftungsvorschriften vorgesehen, damit sie ihren Aufzeichnungspflichten nachkommen.

Ab dem 01.01.2019 soll für umsatzsteuerliche Zwecke nicht mehr zwischen Wert- und Warengutscheinen, sondern nur zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden werden.

Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer müssen seit 2015 umsatzsteuerlich dort versteuert werden, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Dies soll ab 2019 nur noch gelten, wenn ein Schwellenwert von 10.000 EUR für diese Leistungen überschritten wird. Durch diese Neuregelung soll kleinen Unternehmen die Umsatzbesteuerung im Inland ermöglicht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen zum Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften bei einem Anteilswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % für verfassungswidrig erklärt. Die entsprechenden Regelungen sollen für den Zeitraum von 2008 bis 2015 gestrichen werden.

Zur Förderung der Elektromobilität soll für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, bei der Dienstwagenbesteuerung die Bemessungsgrundlage halbiert werden.

Hinweis: Sollten Sie die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs planen, beraten wir Sie gerne zu den Voraussetzungen für die günstigere Dienstwagenbesteuerung.

Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und in einem anderen Staat arbeitet, dessen Arbeitslohn wird häufig durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt. Auch in diesen Fällen sollen künftig Vorsorgeaufwendungen (z.B. Krankenversicherungsbeiträge) geltend gemacht werden können.

Hinweis: Der Gesetzentwurf soll im Herbst im Bundestag beraten und noch bis zum Jahresende verabschiedet werden.



PATCHWORKFAMILIE

Ist das einzige gemeinsame Kind das „dritte Kind“?

Das Kindergeld beträgt derzeit für das erste und zweite Kind jeweils 194 EUR, für das dritte Kind 200 EUR und für jedes weitere Kind jeweils 225 EUR pro Monat. In welcher Reihenfolge die Kinder für die Berechnung der Kindergeldsätze „durchnummeriert“ werden müssen, hängt von ihrem Alter ab: Das älteste Kind ist stets als erstes Kind zu zählen. Bei den Kindern werden aber auch **„Zählkinder“** miteingerechnet, für die ein Kindergeldanspruch ausgeschlossen ist (z.B. weil dieser vorrangig einem anderen Elternteil zusteht).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob bei Patchworkfamilien alle im Haushalt lebenden Kinder „durchnummeriert“ werden können, so dass die höheren Kindergeldsätze erreicht werden. Im Streitfall war eine Mutter von zwei Kindern aus einer früheren Ehe mit ihrem neuen Lebensgefährten zusammengezogen. Aus dieser nichtehelichen Lebensgemeinschaft war später ein weiteres, **gemeinsames Kind** hervorgegangen. Für dieses Kind beantragte der Kindesvater den erhöhten Kindergeldsatz für ein „drittes Kind“. Die Familienkasse lehnte seinen Antrag ab. Sie sah das gemeinsame Kind als „erstes Kind“ an und zahlte nur den geringeren Kindergeldsatz aus.

Der BFH hat der Familienkasse recht gegeben. Seiner Ansicht nach vermitteln die beiden Kinder aus der früheren Beziehung der Frau keinen „Zählkindervorteil“. Sie seien auch nicht als leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Lebensgefährten zu berücksichtigen. Daher sei für das gemeinsame Kind als „erstes Kind“ nur der geringste Kindergeldsatz zu zahlen.

Hinweis: Die Eltern hätten hier gleichwohl die Zahlung des erhöhten Kindergeldes für ihr gemeinsames Kind erreichen können, wenn die Mutter - mit Einverständnis des Vaters - den Kindergeldantrag gestellt hätte. Das gemeinsame Kind ist ihr drittes Kind.



VERBILLIGTE VERMIETUNG

Wann darf ein Möblierungszuschlag den Vergleichsmaßstab erhöhen?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wann bei einer möblierten Vermietung ein Möblierungszuschlag in die ortsübliche Marktmiete eingerechnet werden darf. Im Streitfall hatten Eltern ihrem Sohn eine 80 qm große Wohnung mit Einbauküche, Waschmaschine und Trockner vermietet. Das Finanzamt war von einer teilentgeltlichen Vermietung ausgegangen und hatte die ortsübliche Marktmiete um einen Möblierungszuschlag in Höhe der monatlichen **Abschreibungsbeiträge** der Ausstattungsgegenstände angehoben.

Der BFH hat entschieden, dass ein Möblierungszuschlag bei der Ermittlung der **ortsüblichen Marktmiete** nicht aus der Abschreibung der überlassenen Möbel und Einrichtungsgegenstände abgeleitet werden darf. Auch ein prozentualer Mietrenditeaufschlag aufgrund der Möblierung sei unzulässig. Das Finanzamt dürfe die ortsübliche Marktmiete nur dann um einen Möblierungszuschlag erhöhen, wenn dieser sich

- entweder direkt aus dem örtlichen Mietspiegel ergebe
- oder alternativ aus den am Markt realisierbaren Zuschlägen (z.B. auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens) ermittelt werden könne.

Hinweis: Damit Ihnen der volle Werbungskostenabzug für die Wohnung erhalten bleibt, muss die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete betragen.

ARBEITSZIMMER

Kein anteiliger Veräußerungsgewinn bei Verkauf eines Eigenheims

Die Veräußerung einer Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb kann zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn führen. Auch innerhalb dieser Frist fällt aber keine Steuer an, wenn die Immobilie ausschließlich oder im Jahr des Verkaufs und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren **zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wurde. Hierzu zählt allerdings nicht die Nutzung zur Vermietung oder die Nutzung zu beruflichen Zwecken. Ein Arbeitszimmer fällt somit eigentlich aus der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken heraus - meinte zumindest ein Finanzamt aus Nordrhein-Westfalen.

